BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 5. April 1995

über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993

(95/226/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— gestützt auf den EG-Vertrag,

— auf der Grundlage des Dritten AKP-EWG-Abkommens [1],

— auf der Grundlage der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnung des Fünften, Sechsten und Siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1993 (KOM(94) 0365),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1993 zusammen mit den Antworten der Organe [2],

— in Kenntnis des Sonderberichts Nr. 2/94 des Rechnungshofs über die im Rahmen des Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds durchgeführten Importprogramme zusammen mit den Antworten der Kommission [3],

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 20. März 1995 (C4-0102/95),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0060/95),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993 auf der Grundlage der folgenden Beträge [4]:

	(ECU)
— Jährliche Einnahmen:	
Geleistete Beiträge	1 609 339 000
Sonstige Einnahmen	20 897 000
— Jährliche Ausgaben	571 591 000

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär — Enrico VINCI

Der Präsident — Klaus HÄNSCH

---

[1] ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986.
[2] ABl. Nr. C 327 vom 24. 11. 1994.
[3] ABl. Nr. C 97 vom 6. 4. 1994.
[4] Die in der Haushaltsrechnung der EEF zur Entlastung vorgeschlagenen Beträge enthalten einen Fehler beim 6. EEF. Bei den oben angegebenen Beträgen handelt es sich um anhand der einzelnen Konten berichtigte Beträge.